

**Zeitschrift:** Freidenker [1908-1914]  
**Herausgeber:** Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund  
**Band:** 2 (1909)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Ultramontane Justiz  
**Autor:** Richter, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-406088>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

professionelle, enggebundene Anschauungen instinktiv fühlt. Ich habe das direkt aufs deutlichste an meinen Kindern bestätigt gesehen.

Aus alledem ergibt sich schon, daß das Kind des Freidenkers keineswegs vom biblischen Religionsstoff fern gehalten werden soll, daß es tatsächlich — wie man oft ausprechen hört — diesen Gegenstand ohne Gefahr gründlich kennen lernen mag. Es ist aber ein ungeheurer Unterschied, ob das Kind diesen Stoff neben an der erem nach dichterischer und religionsgeschichtlicher Weise behandelt, in ihm aufnimmt, oder es nur diesen in einseitig dogmatischer Weise mit Glaubenszwang nachbetet. Die Wichtigkeit und Größe dieses Unterschiedes kann ich kaum mit genügend starken Worten hervorheben. Wenn ich also Eltern spreche höre: „mögen meine Kinder ruhig daselbe durchmachen, was ich durchgemacht habe“, wenn sie womöglich sagen: „durch den Katechismusbetrieb der Religion wird der denkende Jugend der Kirchenglaube gerade am gründlichsten verleidet“, dann tut mir das förmlich weh im Herzen, und ich verstehe solche Eltern kaum. Ob sie nicht bloß ihre Bequemlichkeit mit solchen Redensarten zudecken und vertuschen? Ob sie das Vernunft- und Blüthwürdige solcher Haltung nicht selber fühlen müßten? Ob die Liebe zu den Kindern nicht heimlich in ihnen aufsteigt, um sie schwer anzuklagen? Ein gewalttätiges Experiment und eine unausdenkbare Gefährdung bedeutet es gegenüber den zarten Kleinen, wenn man ihnen mit Vorbedacht Geisteslasten aufweist, unter denen die Zahltauende fürchterlich geküßelt haben und Sünderte von Generationen an den Boden gedrückt wurden. Wer garantiert den freidenkerischen Eltern, daß ihre Kinder sich frei kämpfen werden? Und selbst wenn ihnen dies gelingt, möchte ich meinerseits garantieren: Spürlos geht dieser innere Kampf an feinen Menschen vorüber, abgesehen von der kostbaren Zeit und Kraft, die er raubt. Die Wunden und Erinnerungen des seelischen Druckes aus der Jugendzeit bleiben fürs Leben. Auch der Haß gegen den Kirchenglauben ist sich ein Nachhall der Unfreiheit, die fortwährende Erbitterung über erduldetes Leid und Unrecht. Und freidenkende Eltern sollten bewußt ihre Kinder in solche Not hineingeben?

Die verbreitetste Nachwirkung konfessionell-dogmatischer Erziehung — auch wenn der Bekenntnisglaube später abgeschüttelt wird — ist aber die, daß den Menschen die freie Entwicklung ihres Charakters und ihrer Selbständigkeit an der Wurzel gebrochen oder schwer gekemmt worden ist, daß alle freischwäbige Persönlichkeitskultur von der fiktiven Schwäche ideeller Gleichgültigkeit verdrängt wird. Unsere Deffektivität, der ganze Geistes-Zustand unseres Volkes, die Verhältnisse in Kirchen-, Staats- und Parteileben, alles schreit uns förmlich entgegen: Den Menschen fehlt heinabe durchweg die Kraft der eigenen Persönlichkeit, der Mut zum eigenen Denken, der Stolz der Unabhängigkeit; sie laufen herbenweie nach und mit, sie beten nach und ahnen nach, sie beugen sich in freiwilliger Abhängigkeit und Untertänigkeit, sie verfluchen ihre Gedanken und handeln gegen ihre Überzeugung, sie betrachten das alles als etwas Selbstverständliches, wie man gar nicht anders handeln könnte; es ist ja Massenbrauch und Massenvorschrift.

Die Grundlage zu dieser allgemeinen Geistes-Unmündigkeit und unmännlichen Charakterchwäche wird von der dogmatischen Erziehung gegeben, welche das Recht des Selbst, das Recht der Vernunft, das Recht des freien Menschentums systematisch von Anfang an zerbricht. Die Orthodoxen wissen, was ihr Religionsunterricht bedeutet; aber die Freidenker wissen das anscheinend noch nicht.

Mögen diese Willen dazu beitragen, daß jeder Freidenker einmal seine Kinder mit erstem Nachdenken betrachte und sein Gewissen befragt, ob er gewillt ist für deren ungestört allseitiges Fortkommen besorgt ist, wie in selbständiger wirtschaftlicher Beziehung. Die Kinder sind unsere und des Volkes Zukunft.

## Ultramontane Justiz.

### St. Gallen.

Was bei Erscheinen der letzten Nummer des „Freidenker“ nur als Gerücht zirkulierte ist Tatsache geworden. Die St. Galler Behörden haben wirklich dem dringenden Verlangen des Vorstandes des katholischen Vereins Nachsicht getragen und eine Anklage wegen Störung des „religiösen Friedens“ gegen mich, als Redner auf der von der sozialdemokratischen Union und dem Freidenkerverein St. Gallen gemeinsam einberufenen Ferrer-Protestversammlung stattgegeben und gleichzeitig auch den Text der im Verlage des Freidenker erschienenen Ferrerprotestartikels als strafwürdig erklärt. Die Antwort, die ich auf diese Anklage zu geben habe, findet sich in dem unten folgenden Schriftsatz, den ich auf die kommissarische Vernehmung bei der Züricher Bezirksanwaltschaft, durch diese Behörde an das St. Galler Gericht überwiehen ließ.

### An das Untersuchungsrichteramt St. Gallen.

Gegenüber den von den St. Galler Gerichtsbehörden gegen mich erhobenen Anschuldigungen, anlässlich der Ferrerdemonstration in St. Gallen im „Schlingengarten“ den „konfessionellen Frieden gestört zu haben“, habe ich nach Kenntnisnahme der mir hier bekanntgegebenen Affen folgende Erklärung abgegeben:

Vor allem befreite ich, sowohl in meinem Referate als auch in dem Text der unter Anklage gestellten Ferrerprotestartikels irgendwie die Grenzen überschritten zu haben, die bezgl. des § 49 der Bundesverfassung betr. der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegeben sind.

Was die Karte anbelangt, so ist dieselbe im Verlage des in Zürich erscheinenden Blattes: „Freidenker“ erschienen. Da ich der verantwortliche Leiter dieses Blattes bin, übernehme ich auch die Verantwortung für die Herausgabe der Karte, sowie für deren Text, den ich verfaßt habe. Ich bestreite jedoch bezüglich dieser Karte jede Komplexion der St. Galler Gerichtsbehörden, da die Karte in Zürich verlegt wurde und deswegen zu einer eventuellen Verurteilung nur die Gerichte Zürich zuständig sind.

Aus dem Affenmaterial ist zu ersehen, daß speziell der Satz auf der Karte: „daß kein sittlich empfindender Mensch weiter der katholischen Kirche angehören könne“, als eine straffällige Verhöhnung angesehen wird.

Dazu ist zu bemerken, daß es tatsächlich eine weitverbreitete Ansicht ist, daß jemand, der etwas menschlich-sittliches Empfinden besitzt, nicht weiter der Gemeinschaft einer Kirche angehören kann, die nicht nur in ihrer geschichtlichen Vergangenheit die grausamsten Verbrechen und Schandtaten begangen hat, sondern auch noch im 20. Jahrhun-

dert an dem verbreiterischen Inquisitionsystem festhält, demzufolge schon Täuende von unglücklichen Menschen in brutaler Weise hingerichtet worden sind.

Rum ist aber die Tatsache nachweisbar, daß eine große Anzahl von Angehörigen der katholischen Kirche selbst der Auffassung ist, daß es weiterhin sittlich handelnden Menschen unmöglich ist, dieser blutrünstigen Romfrikte anzugehören. Das beweisen zur Genüge die seit dem Vorbe an Ferrer in Massen erfolgten Austritte von Angehörigen der katholischen Kirche, die aus sittlichen Gründen es ablehnen, nach der letzten verbreiterischen Untat der Kirche in Spanien, nach dieser Institution anzugehören, weil durch weitere Zugehörigkeit zur Kirche der Ansehen erweckt wird, daß man das scheußliche Verbrechen der spanischen Pfaffen billige. Als dem Leiter der Geschäftsstelle des Freidenkerbundes sind mir selbst weit über 100 Kirchenaustrittserklärungen von Katholiken zur Weiterbeförderung zugegangen, auf manchen derselben finden sich auch Erklärungen der Austrittenden, daß ein sittlicher Mensch gegen das letzte Inquisitionsverbrechen und die Kirche selbst die Urache des Austrittes ist.

Was die einzelnen Auslagen der Zeugen anbelangt, so haben dieselben als strenggläubige Katholiken kein unparteiisches Urteil. Im übrigen hatten sie in der Versammlung auch gar nichts verloren, da ihnen ja aus den Publikationen bekannt sein mußte, daß skatologische Ausführungen gemacht werden. Wenn dann unter den mehr als tausend Teilnehmern wirklich bei einem halben oder sogar ganzen Tausend die Ausführungen Mißfallen erregten, so ist das um so weniger von Bedeutung, als es sich offenbar um Leute handelt, die mit der ausgesprochenen Absicht die Versammlung besuchten, nachher denunzieren zu können. Betont muß noch werden, daß die Resolution eine einstimmige Annahme fand, was nicht der Fall sein könnte, wenn der religiöse Friede gekört worden wäre.

Aus dem Affenmaterial geht des weiteren hervor, daß eine Anzahl Zeugen übereinstimmend betonen, daß ich wiederholt die katholische Kirche für den Mordmord an Ferrer in erster Linie verantwortlich gemacht habe, daß sie die Hauptschuldige ist, die unter ihrer Despotie stehende Regierung nur eine gewisse Mitschuld trifft. Das ist eine Auffassung, die ich vollständig aufrecht erhalte, weil sie den historischen Tatsachen entspricht; es ist eine Auffassung, die von allen denjenigen geteilt wird, die in der ganzen Kulturwelt vertreten sind. Viele maßgebende Persönlichkeiten von unantastbarer Autorität in der ganzen Kulturwelt haben diese Auffassung vertreten (Anatole France, Jaurès, die Professoren der Sorbonne, Paris; Prof. Gaebel, Brentano, Pfarrer Naumann, Deutschland und viele andere); ich befinde mich mit meiner Auffassung also in bester Gesellschaft! Sollten aber bezüglich der Frage, wer in erster Linie für den Inquisitions-mord an Ferrer verantwortlich zu machen ist, bei der St. Galler Behörde noch Zweifel bestehen, so müßte gegen eine Annahme des St. Galler Gerichtes, darüber eine Entscheidung zu fällen, auf das bestimmteste protestiert werden. Nicht das St. Galler Gericht hat diesbezüglich ein Urteil zu fällen, sondern das ist Aufgabe der Geschichte, die im Falle Francesco Ferrer ebenso die die Kapisthäre für das Verbrechen verantwortlich machen wird, wie sie es im Falle Giordano Bruno und Savonarola bereits endgültig und unwiderruflich getan hat!

Zürich V. den 3. November 1909.

gez. M. Richter.

Soweit der Text des Schriftsatzes. Vorläufig nur noch die Konstatierung, daß bisher die St. Galler Gerichtsbehörden sich allein den Ruhm erworben haben, bei all den Hunderten von Ferrerprotestversammlungen in der ganzen Kulturwelt (wo überall die von mir vertretene Ansicht, daß die katholische Kirche die Hauptschuldige für den spanischen Inquisitions-mord trifft, zum Ausdruck kam) als Retter des Katholizismus ihr richterliches Amt zu mißbrauchen.

### Zugern.

Wie bereits berichtet wurde ist Ende September die Ausfertigung des bundesgerichtlichen Urteils bezüglich des Nekrusis gegen das Zugerner Gotteslästerungsurteil zugestellt worden. Dies gibt mir Veranlassung, nochmals zu dem Zugerner Fehlurteil Stellung zu nehmen, umso mehr als eine Fortsetzung des Prozesses betreff des vom Bundesgericht nicht fassierten Teiles des Urteils bevorsteht. Wie aus den früheren Veröffentlichungen bekannt geworden, ist die Verurteilung wegen „Gotteslästerung“ vollständig aufgehoben worden und wegen des angeblichen Vergehens gegen die Sittlichkeit, vom Bundesgericht die Sache nach Zugern zurückverwiesen worden. Als Grundlage für diesen Teil des Urteils handelte es sich um die in der fraglichen Zugerner Versammlung verbreitete Broschüre des bekannten französischen Mathematikers Robin: „Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau unter besonderer Berücksichtigung der empfängnisverhindernden Mittel“.

Nach der Auffassung der Zugerner Gerichte beider Instanzen verurteilt diese Schrift gegen den § 143 des Polizeistrafgesetzbuches des Kantons Zugern, der für leichtere Fälle Geld, für schwerere Fälle Gefängnisstrafe vorsieht. Wie man schon anlässlich des Referats über die bundesgerichtliche Rekursverhandlung berichtet wurde, war die Mehrzahl der Bundesrichter der Auffassung, daß der gegebene Tatbestand keineswegs zu einer Verurteilung an sich, daß aber aus staatsrechtlichen Gründen, vom Bundesgericht keine Aufhebung des diesbezüglichen Urteils erfolgen könne. In der schriftlichen Urteilsbegründung, Absatz 7 S. 51 wird nun die Ansicht des Bundesgerichts dargestellt.

Das bundesgerichtliche Urteil vertritt darin die Ansicht, daß die Unterstellung des vorliegenden Falles unter den § 143 des Zugerner Gesetzes nicht gegen hares Recht verstoße und deswegen auch nicht als willkürlich aufgehoben werden könne. Bezeichnend für den reaktionären Charakter der Zugerner Justiz ist es, daß zur Begründung der vorhandenen Unbilligkeit auf entsprechende Urteile des deutschen Reichsgerichts hingewiesen wurde, das wiederholt in seinen Erkenntnissen, die Verbreitung der Kenntnisse über die Verhinderung der Konzeption als Verletzung der Sittlichkeit betrachtete. Wörtlich heißt es dann im Urteil: „Unter diesen Umständen kann die damit übereinstimmende Auffassung des zugernerischen Obergerichts, maßgebend dem Gesetze entsprechen oder nicht, jedenfalls nicht als willkürlich angesehen werden.“ Trotzdem betont dann das Bundesgericht, daß die fragliche Broschüre den Gegenstand sachlich und ernsthaft behandelt, und daß sie auf dem Titelblatt den Vermerk trägt, sie solle nicht in die Hände von Kindern gegeben werden.

Sodann kommt das Bundesgericht auch bezgl. des Sittlichkeitsvergehens zu einem vernichtenden Urteil über das Zugerner Obergericht, indem es feststellt, daß die oben angegebenen Umstände bei der Ausfertigung der Strafe berücksichtigt werden müssen, da sie es ausschließen, den Fall als einen schwereren erachten zu lassen. Es fände gemäß des § 143 nur eine Geldstrafe in Betracht, das obergerichtliche Urteilsdispositiv, das auf Gefängnisstrafe lautet, ist gänzlich außer Acht zu lassen.

Ausdrücklich muß hier darauf hingewiesen werden, daß das damit auch wegen des angeblichen Deliktes des Sittlichkeitsvergehens meine vollständige Rehabilitationsleistung des Bundesgerichtes ausgesprochen worden ist, mag ein weiterer Gerichtsschied in Zugern ausfallen wie er will. Denn bei der totalen katholischen Inferiorität der Zugerner Richter steht trotz der ganzen Sachlage eine neue Verurteilung in Aussicht, da ich trotz meiner Haß gegen den freidenkerischen Agitator sie nicht davon abhalten wird, von neuem frivole, willkürliche und wohl überlegte Nachverlegungen zu geben, wie sie jetzt vom bundesgerichtlichen Urteil, von seiten des höchsten Gerichtes, unparteiisch festgestellt worden sind, da daselbe drei Nachverlegungen im obergerichtlichen Urteil und noch mehrere Akte der geschloßenen Willkür im Prozeßverfahren zur ewigen Schande für die Zugerner Justiz festgeschrieben hat. Man muß die Kaufmännische Urteilsbegründung gelesen haben, um sich darüber klar zu werden, welche Rolle von richterlicher Intelligenz in diesem Prozeß aneinandergerichtet wurden, damit schließlich, daß ich trotz meiner Haß durch die Autorität des Bundesgerichtes festgestellten Unschuld in gesetzlicher Weise für 31 Tage von Charakterlofen und sittlichvergehenden Richtern um meine Freiheit befohlen wurde. Aber es waren durch die Bank „fatholische Richter“ und diese Tatsache erklärt alles! Die forumhüternden katholisch-jesuitischen Grundzüge, denen diese Richter vollständig unterlegen waren, sie machten es ihnen möglich, ihre wahren Absichten als Richter zu erfüllen — Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit wurden ignoriert, nur der Wille der ultramontanen Clique in Zugern, die auf eine Verurteilung drängte, war für die Zugerner Richter maßgebend bei der Fällung ihres Urteils.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß bei dem ganzen intellektuellen Niveau der Zugerner Richter keine Möglichkeit vorhanden ist, sie von der Unrichtigkeit ihrer Rechtsauffassung bezgl. der angeblichen Unbilligkeit der verfolgten Proschüre zu überzeugen. Daß hervorragende rassenhygienische Folgen, oft das Glück ganzer Familien abhängig sind von der Auffklärung über die Verhütung der Konzeption, das werden diese Männer nie begreifen. Es ist deswegen überflüssig, in dem noch folgenden Prozeß durch entsprechende Beweisangebote etc. die Unrichtigkeit der zugernerischen Sittlichkeitsauffassung forrieren zu wollen, das wäre vergebliche Mühe!

Aber das Verbot der besagten Proschüre ist auch ein flagranter Akt der Willkür, der nur in einem vom Ultramontanismus beherrschten Lande möglich ist.

Es ist nämlich Tatsache, daß die in der fraglichen Proschüre angegebenen Mittel sich ohne Ausnahme auch in dem bekannten, in tausenden von Exemplaren verbreiteten Werke meines Gesinnungsgenossen Prof. Dr. Forel: „Die fernelle Frage“, verzeichnet finden (S. u. 9. Aufl., XIV. Kapitel, S. 482, deutsche Ausgabe, Verlag Reinhard, München).

Eine weitere in Betracht kommende Tatsache aber ist darin gegeben, daß dieses Buch Forels in Zugern eine massenhafte, von den Behörden nie beunruchtigte Verbreitung gefunden und auch öffentlich in den Schaufenstern verschiedener Buchhandlungen ausgestellt war. Eine Anfrage beim Verlag in München ergab, daß die Zahl der in Zugern abgesetzten Exemplare der „Sexuellen Frage“ auf über hundert Exemplare geschätzt wird, während der Absatz der harmlosen Proschüre von Aobir in jener Zugerner Versammlung kaum ein oder zwei Tugend Exemplare betragen hat. Ist aus diesem Umstand nicht deutlich zu ersehen, daß ein empfindbarer richterlicher Willkürakt vorliegt, wenn derselbe Text in dem einen Um-schlag stecklos verkauft und verbreitet werden darf, während die Verbreitung in anderem Um-schlag verboten wird und mit Gefängnis bestraft wird?

Nach Erhalt des bundesgerichtlichen Urteils habe ich als einem gewiß kompetenten Sachverständigen die Proschüre Robins mit einer Kopie des bundesgerichtlichen Urteils (Abf. 7.) dem Verfasser der „Sexuellen Frage“, Hrn. Prof. Dr. Forel, Yborne zur Begutachtung zugelandt, worauf er mir in folgenden Zeilen seine die gegebenen Verhältnisse trefflich kennzeichnenden Ansichten mitteilt.

Der Brief Prof. Forels lautet:

Yborne, 6. November 1909.

Hochgeehrter Herr!

Was die Brochüre Robins betrifft, so bitte ich Sie mir 20 Stück davon zu senden.

Ich bin über die reaktionäre Stimmung in der Schweiz entsetzt. Ich halte die Proschüre: Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau durchaus nicht für unmoralisch — im Gegenteil, unsere sogenannte Sittlichkeit ist heuchelhaft. — Man duldet und organisiert die Prostitution und will arme, frante, überbürdete Frauen zwingen in einem fort elende Strümpel zu gebären und sich von oft alkoholisierten Männern mit Gewalt schwängern zu lassen — das alles aus Religion — „Moral“. Wenn sie dann in ihrer Verzweiflung zum Abortus oder Kindsmord greifen, steckt man sie ins Zuchthaus.

Man will also als unmäßig verbieten und verbünden, daß das Weib solche grauenhafte Zeigungen zu verheßen lerne und daß es Kinder nur mit Willen und Bewußtsein zur Welt bringe!

Und solche Brutalität, solche Knebelung der Freiheit der Person und des freien Wortes nennt man: „Wichtigere Freiheit!“ Das ist ein Sophon auf Freiheit, Fortschritt und Wissenschaft!

Wendet man mir ein, es kann leichtsinnige Luderz geben, die diese Mittel mißbrauchen, um sich sexuell zu amüsieren, so antworte ich: „Gewiß! Aber solche Luderz sind so wie so nichts und es ist sicher nicht schade, wenn sie sich nicht vermehren.“ — Ferner aber vergißt man, daß man bei solchen Konventionen schmerzhaft zur Autokratie und Inquisition zurückkehrt. Mit dieser Logik, löst man das Tragen von Waffen und Messer verbieten, weil man damit morden kann, alle Instrumente, Technis, Kunst, Wissenschaft verbieten, weil alle Diebe und Schurken jeden Fortschritt zu ihren Künsten auch mißbrauchen können.

Man kommt wieder dazu das Volk in Verbannung und Unwissenheit zu lassen, aus Angst es könne kein Wissen mißbrauchen.

Wer sind aber dann die „Götter“, die das „Wissen“ für sich reservieren? Sind es nicht auch Menschen, die dann zu Autokraten und Heuchlern werden, je mehr Gewalt ihnen eingeräumt wird.

Ich gestalte Ihnen diese meine briefliche Ansicht in Ihrem Prozesse zu benützen.

Sodachungsblatt

gez. Dr. Forel.

Man vergleiche nun diese Ausführungen des Briefschreibers mit den Auslassungen des im Luzerner Prozeß als Ankläger aufgetretenen Staatsanwalt Vanz. Er begann sein Plaidoyer mit einem Hinweis auf den Bevölkerungsrückgang in Frankreich, der nur durch Verbreitung der malthusianistischen Ideen dorthin entstanden ist und schwer auf der Landesverteidigung lastet. Es sei daher schon aus dem Grunde gegen die Verbreitung solcher Brochüren einzusprechen, um die Schweiz, die ohnehin durch die Entfremdung seitens der Großmächte, überdaran sei, in ihrer Willkürlichkeit nicht noch mehr zu schwächen. Er nimmt also um die Beweisführung für die Unbilligkeit der der fragl. Brochure, die Prof. Forel oben sogar als sittlich bezeichnet, zu erfüllen, zu einer wirklichen und wahren Unbilligkeit! Zustuft — zum organisierten Massenmord! Staatsanwalt Vanz plauderte, er sei bereit, die sozialen, geistlichen, ethischen und ästhetischen Verhältnisse der Erzeuger, gewissermaßen als „patriotische Pflicht“ hinstellt, weil dadurch den Landesverteidigungsinteressen gedient wird. Wir danken für diese Sittlichkeit! — Um übrigens nicht selbst diese „patriotische Pflicht“ nicht zu erfüllen, da er es infolge seines ledigen Standes nur in illegitimer Weise tun könnte.

Man sieht zu welchen Konsequenzen die Sittlichkeitsausschreitungen der Luzerner Richter führen können, offenbar wälzen auch dabei wieder Einflüsse der alleinseitig machenden Kirche. Ob die wohl- und planlos gezeugten unglücklichen Neugeborenen erblich bekräftigt, mit erblicher Krankheit behaftet, als Krüppel, lebensunfähig etc. zur Welt kommen, das ist nach katholischer Auffassung vollständig gleichgültig, sind es doch trotzdem vollberechtigte Individuen auf die Glückseligkeit des Himmels und die Freuden der Engelscharen!

Doch den Hohn beiseite! Die Zustände der Luzerner Justiz sind derartig, daß alles was freirechtlich geümt ist, sich gegen dieselben erheben muß. Und doch ist keine Kraft und keine Macht vorhanden, die ultramontane Korruption im kantonalen Justizwesen Luzerns auszurotten, weil die einzigen, die Rettung bringen könnten, die „freien“ stimmberechtigten Bürger der „Republik“ Luzern vollständig unter der geistlichen und freirechtlichen Kirche stehen und gar kein Gefühl dafür haben, daß sie von ihren eigenen, selbst gewählten Beamten sich wie Schlingen um bebandeln lassen, wenn diese Verbote und Gerichtsurteile erlassen, die tief in das reinpersönliche Leben der Bürger eingreifen. Wäre es nicht Aufgabe der freien Kreise in Luzern gewesen, als bereits nach den Verhandlungen an den beiden Gerichten diese Willkürhandlungen der Luzerner Gerichte durch die Berichte der Presse bekannt zu machen, den Kampf gegen eine derartige Justiz aufzunehmen? Nicht einmal die freirechtliche Presse Luzerns hat einen Versuch dazu gemacht, auch dann nicht, als das bundesgerichtliche Urteil veröffentlicht wurde und die ganze Korruption der kantonalen Luzerner Justiz aus dem dieser autoritativen Stelle aus erkannt und indirekt bekräftigt wurde. Was haben die „freien“ Luzerner Bürger getan? Kurz nach dem schmachvollen Steberprozeß haben sie sowohl die Präsidenten des kantonalen Kriminalgerichtes als auch den Präsidenten des Obergerichtes, die in erster Linie die Verantwortung für das Luzerner Schandurteil zu tragen haben, von neuem wiedergewählt und damit bewiesen, daß sie gegen die begangenen Rechtsverletzungen nichts einzumenden haben. — Es lebe die „freie“ Republik Luzern!

### Schlußbemerkung.

Wenn ich in meinen obigen Auslassungen schon jetzt, vor stattgehabter neuer Verhandlung zu der Fortsetzung des Luzerner Prozesses Stellung genommen habe, so ist es nur aus Notwehr geschehen. Ein Zuwarten war für mich aus dem Grunde unmöglich, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß auch in der neuen Verhandlung meine Verteidigungsrechte verletzt werden.

Aber noch ein weiterer, noch wichtiger Grund verpflichtet mich zu dieser Äußerung in die Öffentlichkeit.

Ich habe meine auch hier ausgesprochenen Vorwürfe gegen die Luzerner Justiz schon im Juli kurz nach der Fällung des bundesgerichtlichen Urteils anlässlich von 6-8 öffentlichen Versammlungen über den Luzerner Gotteslästerungsprozeß in allen deutschen Städten der Schweiz zum Ausdruck gebracht, ohne daß die Luzerner Justiz sich irgendwie gegen meine schweren Anklagen verteidigt hätte.

Es hat nicht die Anerkennung für die Wichtigkeit meiner Anklage? Zumal, wo man in Luzern am Anfang der ganzen Affäre ein „Zaribesaite“-Gefühl hatte, daß man in der üblichen „Geistlichkeit“ vor dem Luzerner Gericht einstellte, wegen eines im „Freidenker“ in Zürich veröffentlichten offenen Briefes, der einen im Vergleich mit meinen heutigen Angriffen nur unbedeutenden Vorwurf enthielt. Wo ist dieses Eingeständnis anlässlich dieser Versammlungen geblieben, über die man in Luzerner Richterfreien doch gewiß unterrichtet worden ist, nachdem im ganzen mehrere tausend Personen denselben angehört haben? Man hat darauf verächtlich, sich zu wehren, denn das unparteiliche Gericht in Zürich wäre ja als kompetent in Frage gekommen und nicht der eigene Gerichtshof, der sich dann selbst ein billiges Urteil hätte sprechen können.

Und wird man diesmal von neuem meine Anklagen ruhig hinnehmen und damit neuerdings zugeben, daß dieselben berechtigt sind und auf Wahrheit beruhen? Nun dann kann mit noch mehr Bestimmtheit aus dem mittelalterlichen Justizwesen in Luzern aufgewartet werden. Wird auch weiterhin die „liberale“ Presse passiv diesen Zuständen gegenübersehen? Wahrscheinlich!

Die Luzerner Justizschmach muß bestraft werden und es ist Aufgabe der gesamten öffentlichen Meinung in der Schweiz, nachdem im und vom Kanton Luzern keine Besserung zu erwarten ist, von außen her dieselbe herbeizuführen.

Von den allgemeinen idealen und kulturellen Gesichtspunkten aus, die im Interesse des Ansehens der

Schweiz als Rechts- und Kulturstaat eine Regenerierung der Luzernerischen Justiz geümt verlangen, will ich gar nicht reden, das mag von der dazu berufenen Seite geschehen. Vom Standpunkte unserer Weltreuegen aber muß darauf hingewiesen werden, daß das Bestehen solcher Zustände direkt zur Entgrenzung unserer ganzen Bewegung nach russischen Mustern führen kann, soweit in den einzelnen katholischen Kantonen ultramontane Einflüsse auf die Justiz vorhanden sind.

Um allen Mißdeutungen entgegenzutreten, will ich noch anführen, daß sich meine Anklagen nur gegen die kantonalen Gerichtsbehörden Luzerns richten.

W. Richter.

## Schweiz.

St. Gallen. Die Mitteilung in letzter Nummer betr. des postulierten Verbotes, die zerrers-Politik von Verstand als Druckgabe auszusprechen, hat sich bekräftigt und ist sogar auf die ganze Schweiz ausgebreitet worden. Da eine Begründung für dieses Verbot, weder dem Verlag noch sonst bekannt gegeben wurde, ist man eigentlich im Unklaren, weswegen es erlassen wurde. Sider ist jedenfalls, daß die Postverwaltung sich zum Büttele des Klerikalismus machte, da die Karte nichts enthält was nicht voll und ganz vertreten werden kann, und zum mindesten nichts, was als „unbillig“ hingestellt werden kann. Selbstverständlich war keine Veranlassung vorhanden, gegen das verbotlich zu erheben, denn es hat sich ergeben, daß gerade durch das Verbot der Absatz der Karte noch wesentlich gestiegen ist und noch andauernd ansteigt. Uebrigens wird in Kürze die Karte mit altem Text, aber mit neuem, diesmal wohlgelegenen Wille, in neuer Auflage erscheinen, um weiterhin die Aufgabe zu erfüllen, den im Panne der Kirche stehenden Katholiken zu sagen, daß ihre Kirche die Hauptkuldige an dem Menschermord an Ferrer ist. Und das ist die Wahrheit und sie wird es bleiben, die sie von der Schweiz. Post nun um 2 Rp. oder um 10 Rp. bescheidet wird.

It ist mit dem § 49 der Bundesverfassung vereinbar, daß regelmäßig im Budget des Kantons Zürich fast drei Viertel Millionen Franken für Kultuszwecke ausgegeben werden? Diese besonders die Kreise der Dissidenten sehr interessierende Frage wird in nächster Zeit zum bundesgerichtlichen Antrag gebracht werden. Der Freidenkerverein Zürich hat eines seiner Mitglieder beauftragt, im Prozeßwege in dieser Rechtsfrage eine Entscheidung herbeizuführen. Wir werden über den Verlauf der Angelegenheit noch des näheren berichten.

Zhalwil. Man schreibt uns: Die für den 18. November im Saale des Hotel „Adler“ in Thalwil vorgegebene Versammlung konnte nicht abgehalten werden, da es die Thalwiler Waffen fertig brachten, den Inhaber des Saales trotz ausgefertigter schriftlicher Befestigung zum Wortbruch zu verleiten, so daß dieser im letzten Augenblick, nachdem Flugblätter bereits gedruckt, die Benützung des Saales verweigerte. Die Thalwiler Stellvertreter Gottes haben es also erreicht, daß unsere Versammlung, für die in weiteren Bewölkungsfreien ein großes Interesse vorhanden war, nicht zustande kam. Darob größte Freude bei den Massen und ihrem Anhang! Wir wollen nicht rechten mit dem Wirt, daß er aus feiger Unterwürfigkeit vor den Massen und ihrem Anhang die gegebene Zusage nicht gehalten hat, denn er hätte mit einem Boykott zu rechnen gehabt, wenn er den schwarzen Befehlen nicht gehorcht hätte. Wir werden nun eben warten, bis die Sonne es gestattet, in freier Natur die Versammlung abzuhalten, und der liebe Gott wird uns das Gelingen nicht versagen, es sei denn, daß die Thalwiler Geistlichen infolge ihrer beruflichen Beschäftigungen zu ihm von neuem interpellieren werden, daß er mit Donner und Blitz die Versammlung unmöglich mache.

Die Tonhalle N.-O. in Zürich hat, als sie im Ueberlassung des kleinen Tonhalleaales für den am 17. Dezember in Zürich stattfindenden Vortrag von Prof. Dr. Wahrmond gegeben wurde, dies Ergehen abgelehnt, trotzdem der Saal für den fraglichen Tag noch frei war. Als Grund wurde angegeben, daß man von katholischer Seite Demonstrationen gegen diesen Vortrag befürchte. Trotz aller Hinweise darauf, daß solche Demonstrationen aus verschiedenen Gründen völlig ausgeschlossen seien, konnte sich die Direktion zur Herabgabe des Saales nicht verstehen. Im Laufe der Verhandlung war versichert worden, daß man sich streng neutral halten will. Man hat dies aber in der Folge nicht getan und gegen diese Zusage sich vergangen, nicht aus dem vorgeführten Grund der eventuellen katholischen Demonstration, sondern um dem Klerikalismus gefällig zu sein. Es ist doch klar, wenn der Vorwand der Ablehnung wegen katholischer Demonstrationen wirklich berechtigt wäre, daß der unterkantonale Verwaltung stehende Schürgerichtsaal nicht ohne weiteres zur Benützung zu fraglichem Zwecke überlassen worden wäre, während die Erlaubnis in konsistanter Weise von der zuständigen Behörde erteilt wurde. Da die unbedeutende Bezeichnung der Tonhalle als ein ausgeprägter Willkürakt anzusehen ist, umso mehr als diese brisante Haltung mehr oder weniger auf sich erheben wir dagegen entschiedenen Protest. Bemerkenswert ist, daß Prof. Wahrmond nur für 14 Tagen im Herkules-Minden im ersten Konzertsaal, die dortige Tonhalle, einen Vortrag hielt, der vor 2000 Personen stattfand, ohne daß die geringste Störung vorgekommen ist. Im freien Zürich weigert sich die „Vernehmlich“ heulende Tonhalle-Direktion, einem angesehenen Gelehrten von europäischem Ruf Gastfreundschaft zu gewähren, während sie sonst schon allen möglichen Nichtswissern und Nichtskönern ihr Etablissement zur Verfügung stellte. Im übrigen ist das ganze Gebahren der Direktion durchaus zu vergleichen mit unserer heutigen Meldung aus Thalwil, wo sich ein „Ochsen“ oder „Adler“ wirt in ähnlicher Weise benommen hat!

### Unsere Bewegung.

Prof. Dr. Ludwig Wahrmond aus Prag in Zürich. Wir können die erfreuliche Mitteilung machen, daß Prof. Dr. Ludwig Wahrmond von der Prager Universität (früher in Jansbrunn) einer Einladung unserer Bundesleitung zu einem Vortrage in der Schweiz Folge leisten wird. Er wird Mitte dieses Monats in Basel,

St. Gallen und Zürich in öffentlichen Versammlungen sprechen und weisen schon auf diese Veranlassungen hin, die gewiß das größte Interesse in allen freien Kreisen erregen werden. Hat sich doch Prof. Wahrmond schon längst die größten Sympathien aller Licht- und Wahrheitsfreunde durch sein mehrjähriges mühtiges Eintreten für Freiheit und Licht im Herkules, von den Jesuiten beherrschten Defterreich auch außerhalb der Grenzen seines Landes erworben. Wir heißen ihn herzlich willkommen in den Schweizer Gauen und hoffen, daß seine Bemühungen die besten Früchte für unsere Bewegung tragen werden.

Die Vortragstour unseres Gesinnungsfreundes Dr. Ditto Karmin, Privatdozent in Genf, hat Mitte November ihren programmatischen Verlauf genommen; in einzelnen Blättern, wie in Basel, Luzern und Zürich waren die Versammlungen sogar überfällig. Als hervorragender Debatter schon von früheren Vorträgen bekannt, hat er auch diesmal vorzügliche Proben seiner Schlagfertigkeit gegeben. Besonders interessant soll die Diskussion in Luzern gewesen sein, wie uns von dort berichtet wird, wo einige katholische Geistliche ihr Glück in der Diskussion verlohnen. Die verschiedenen Schimpfartikel im Luzerner „Wahrmond“ scheinen den großen Erfolg unseres Gesinnungsfreundes zu bekräftigen. Es sei ihm auch an dieser Stelle für seine uneigennütigen Bemühungen unser Dank zum Ausdruck gebracht und geben wir uns der Hoffnung hin, daß auch die für kommendes Frühjahr vorgehene Tour gleichfalls einen vollen Erfolg bringen wird.

Erweiterte Sitzung des Bundesvorstandes in Zürich am Sonntag den 20. November 1909. Die gegenwärtige Situation unserer Bewegung hat der Bundesgeschäftsstelle Veranlassung gegeben, die auf dem letzten Delegiertentag geschaffene erweiterte Geschäftsstelle einzuberufen, die im Besonderen aller auswärtigen Delegierten, ausgenommen Bern, in mehrtägiger Sitzung tagte. Es wurden eingehend wichtige organisatorische und tatfächliche Fragen beraten, auch die Frage des Bundesorgans. Diese rief eine lange Debatte hervor. Redakteur Richter gab einen Situationsbericht über den gegenwärtigen Stand des Organs und konnte mitteilen, daß ein nicht erwarteter Fortschritt in jeder Beziehung zu verzeichnen sei, insbesondere in Bezug auf die Rendite des Blattes und der stetig wachsenden Auflage. Er hält es sogar für möglich, nunmehr mit Beginn des neuen Jahres zu einer zweimaligen monatlichen Ausgabe überzugehen, ohne die wirtschaftliche Rendite des Blattes zu gefährden. Die Mehrbelastung der kleineren Vereine bei doppelter Ausgabe müsse aber berücksichtigt werden. Der regelmäßige Auflage wird weiterhin 6000 Exemplare betragen, doch soll bei event. Anlässen, wie Vortragstouren und sonstigen Ereignissen, die Auflage entsprechend erhöht werden. — Nach eingehender Beratung kam die Tagung überein, vorerst bei der einmaligen monatlichen Ausgabe zu bleiben, aber im Laufe des kommenden Jahres mit allen Kräften darnach zu trachten, ab 1911 regelmäßig wöchentlich zu erscheinen was auch den Vorteil habe, daß dann für das kommende Jahr mehr Kraft und Zeit für den Ausbau unserer Organisation zur Verfügung stünde, die aber beeinträchtigt würden, wenn sich die reaktionelle Arbeit nach vergrößern würde. — Da bisher die umfangreichen Geschäfte, die die Leitung der Geschäftsstelle erfordert, ausschließlich vom Gesinnungsfreund Richter ohne jede Entschädigung besorgt wurde, ist dies wegen dem Anwachsen der Arbeitslast künftig hin nicht mehr möglich, so daß beschlossen wurde, nunmehr eine bezahlte Hilfskraft in die Geschäftsstelle aufzunehmen. Dadurch wird es dem Richter möglich, mehr Zeit auf die organisatorischen Arbeiten zu wenden, was unbedingt notwendig ist, da von über einem Tausend größeren Blättern dringende Verlangen nach Agitationsberaternungen bei der Geschäftsstelle eingelaufen sind und teilweise seit Monaten nicht berücksichtigt werden konnten. Des weiteren wurde die Anschaffung einer Schreibmaschine und eines Verteilungsapparates beschlossen.

Als Ersatz für ein ausgetretenes Mitglied der Geschäftsstelle ist Gesinnungsfreund Dr. Ruch in die Geschäftsstelle eingetreten.

Der Antrag der Geschäftsstelle auf Erhöhung der Bundesbeiträge der Verbandsvereine wurde auf die nächste ordentliche Delegierterversammlung verschoben, da sich die Tagung nicht zu einer definitiven Beschlusfassung kompetent erklären wollte. J. R.

## Als Festgeschenke für Freidenker

empfehlen wir, hierüber gegen Voreinbezug des Betrages oder gegen Nachnahme:

**Ferrer-Büsten** in Bronze, 27 cm hoch, sehr massiv, künstlerisch ausgeführt, ein prächtiger Zimmerschmuck, von sprachender Aktualität. Preis 20 Fr. Für Abnehmer und Mitglieder des Bundes und seiner Sektionen nur 18 Fr.

**Ferrer-Porträts** Hervorragend schön gelungener Kunstdruck. Format 20 x 28 cm. 75 Rp., nach „auswärts“ für Verpackung und Porto 15 Rp. mehr.

**Dasselbe**, solid gerahmt, in hübschen, braunem Rahmen 3 Fr., auswärts 20 Rp. mehr.

**Cashdenkuren** mit künstlerisch ausgeführter Allegorie auf den Sieg der freien Gewalten. Erstklassige Schweiz. Fabrikat mit vorzüglichem Wert von elegantem Aussehen. Preis nur 20 Fr. mit Garantie.

**Das heutige Spanien unter d. Joach d. Papsttums!** von Padre Don José Ferrandiz. (Auf Verlangen Prospekt.) Sodastuell Preis 3 Fr., elegant gebunden 4 Fr.

**Die Sexuelle Frage.** Von Prof. Dr. A. Forel. Profidatier Fr. 10.50, eleg. geb. Fr. 12.50.

**Verlag des Freidenker, Zürich V.** (Zahlungen portofrei auf unser Postkass.-konto VIII, 904 mit grünem Einzahlungsbüchlein bei allen Postanstalten.)